Informationsanspruch des Personalrats und der SBV beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement - Beschluss des BVerwG vom 23.06.2010, Az. 6 P 8.09

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23.06.2010, Az. 6 P 8.09, zum Informationsanspruch des Personalrats beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement Stellung genommen.
Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist festzuhalten:

1. Dem Personalrat ist ohne vorherige Zustimmung der/des jeweils Betroffenen mitzuteilen, welche Beschäftigten innerhalb eines Jahres mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren.
2. Der Personalrat benötigt das Anschreiben des Dienststellenleiters, um überprüfen zu können, ob die/der Betroffene über das gesetzliche Angebot des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Ein ins Gewicht fallender zusätzlicher Eingriff in das Recht auf informelle Selbst-bestimmung ist damit nicht verbunden. Eine Kopie des Anschreibens ist daher dem Örtlichen Personalrat vorzulegen.
3. Dagegen hat der Personalrat aber keinen Anspruch auf Mitteilung der Antwort-schreiben der Beschäftigten, die der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nicht oder nur ohne Beteiligung des Personalrats zugestimmt haben. Das Recht dieser Beschäftigten auf informelle Selbstbestimmung verbietet es, deren Haltung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und zur Beteiligung des Personalrats zu offenbaren.

Entsprechend ist bei schwerbehinderten Beschäftigten durch die Dienststelle auch die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten. Die Rückmeldung an den Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung, ob Beschäftigte das BEM-Angebot angenommen oder abgelehnt haben, darf jedoch nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.